

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Friedhofs- und der Bestattungseinrichtung der Gemeinde Gleiritsch (Friedhofsatzung – FS) vom 07.12.2023

Die Gemeinde Gleiritsch erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung über die Benutzung der Friedhofs- und der Bestattungseinrichtung der Gemeinde Gleiritsch (Friedhofsatzung – FS) vom 24.07.2015, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Einzelgrabstätten
- b) Doppelgrabstätten
- c) Urnenerdgrabstätten
- d) Urnenkammern in Urnenstelengrabstätten und
- e) Urnenbaumgräber.

2. § 11 Abs. 2, 3, 4, 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

(2) Urnen können in Urnenerdgrabstätten, in den Urnenkammern der Urnenstelengrabstätten oder Urnenbaumgräbern beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.

(3) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschereste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 BestV) beigesetzt werden. Aus Platzgründen kann eine Urnenkammer einer Urnenstelengrabstätte mit maximal drei Urnen sowie einem Urnenbaumgrab mit maximal zwei Urnen gleichzeitig belegt werden.

(4) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten und Urnenbaumgräbern gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

(6) Zum Verschluss der Urnenkammern sind an den Urnenstelen nur die von der Gemeinde beschafften Verschlussplatten in einheitlicher Ausführung zugelassen. Die Verschlussplatten sind Eigentum der Gemeinde. Das Abnehmen und Anbringen der Verschlussplatten sind nur durch einen Vertreter der Gemeinde oder deren Beauftragten zulässig. Die Beschriftung der Verschlussplatten sowie deren Art und Umfang behält sich die Gemeinde vor. Die Beschriftung der Verschlussplatten besteht aus maximal Vorname, Name, Geburtsdatum, Sterbedatum und letztem Wohnsitz des Verstorbenen. Für die Beschriftung wird durch die Gemeinde ein privates Unternehmen beauftragt.

Die Kosten hierfür werden über die Gemeinde mit dem Nutzungsberechtigten abgerechnet. Gleiches gilt für die Grabplatten der Urnenbaumgräber.

- (7) Das Anbringen von anderen Gegenständen an den Verschlussplatten, wie z. B. Halterungen, Blumenväsen, Kerzen, Leuchten, Spielzeuge, Holzteile, Kunststoffteile, Kunstblumen und dgl. ist unzulässig. Das Anbringen von anderen Gegenständen sowie die optische Veränderung der Urnenstelen sind ebenfalls unzulässig. Einzige Ausnahme bildet das Ablegen von Blumenschmuck im Bodenbereich der Urnenstelenanlage anlässlich einer Bestattung. Gleiches gilt auch für die Urnenbaumgräber.

3. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Dies gilt als erfüllt, wenn
- a) der Grabplatz ein Denkmal nach der Grabfeldeinteilung und zwar
 - Felder A, C, E: Steindenkmal
 - Feld B: Schmiedeeisendenkmal
 - Feld D: Holzdenkmalnach den Bestimmungen des § 18 dieser Satzung besitzt und
 - b) die vorgeschriebenen Grabeinfassungen hergestellt sind.
 - c) Im Feld F befinden sich die Urnenbaumgräber. Die Pflege dieser Fläche erfolgt durch die Gemeinde.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2024 in Kraft.

Oberviechtach, den 07.12.2023
Gemeinde Gleiritsch


Pretzl
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 08.12.2023 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft, Bezirksamtstraße 5, 92526 Oberviechtach, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 11.12.2023 angeheftet und am 31.12.2023 wieder abgenommen.

Oberviechtach, den 11.01.2024

Gemeinde Gleiritsch



Josef Pretzl



Erster Bürgermeister

